

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studienordnung für den
MA-Studiengang „Romanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-75.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienbeginn	3
§ 3 Studiendauer	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Ziele des Studiums	3
§ 6 Prüfungen	4
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	4
§ 8 Fachstudienberatung	4
§ 9 Struktur des Studiums	4
§ 10 ECTS-Punkteskala	5
§ 11 Module und Inhalte des Studiums	5
§ 12 MA-Arbeit	6
§ 13 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs	6
§ 14 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) und der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des MA-Studiums Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang Romanistik setzt ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität mit einer Gesamtnote von "gut" (2,0) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% besten Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus. ²Über Ausnahmen vom genannten Notenerfordernis entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Ebenso wird die Einschlägigkeit anderer als romanistischer Studiengänge auf Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- (2) ¹Das Studienangebot des MA-Studienganges Romanistik setzt Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen Vertiefungsmoduls des BA-Studiums sowie Lateinkenntnisse voraus. ²Die Lateinkenntnisse sind mit Latinum oder mindestens auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen. ³Fehlende Lateinkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden. ⁴In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Lateinkenntnisse unterhalb des Niveaus B1 zulassen.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der MA-Studiengang:
 - a) führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Romanistik;

- b) vermittelt vertiefte Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume und Zeiten in Romanischer Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft;
- c) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren romanischen Sprachen;
- e) fördert die breite Qualifikation der Absolventen durch den obligatorischen Import mindestens eines Moduls aus einem anderen Fach als der Romanistik sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS-Punkte.

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im MA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Teil der mit der Master-Arbeit zu erbringenden und mit 30 ECTS-Punkten angerechneten Prüfungsleistung ist eine mündliche Verteidigung der Konzeption und/oder der Ergebnisse der Master-Arbeit ("Kolloquium").

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der APO sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang Romanistik. Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen durchgeführt.

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) Der MA-Studiengang Romanistik basiert auf einem modularisierten Studienangebot. Die Dozentinnen und Dozenten kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der MA-Arbeit (30 ECTS-Punkte einschl. Kolloquium) (s. die Graphik im Anhang).
- (3) Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch zum Master-Studiengang Romanistik beschrieben.
- (4) ¹Innerhalb der Romanistik sind insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 20 ECTS-Punkte in den sprachprakti-

schen Modulen des Faches nachzuweisen. ²Wird das Kernfach Romanistik um Anteile aus dem Erweiterungsbereich (s.u.) erweitert, so können diese ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft wie der Sprachpraxis erworben werden.

- (5) Das MA-Studium der Romanistik umfasst obligatorisch die Vertiefung der Kenntnisse einer romanischen Sprache sowie das Studium einer zweiten romanischen Sprache.

§ 10 ECTS-Punkteskala

- (1) Im MA-Studiengang Romanistik wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium, betreute Veranstaltungsergänzung u. ä.	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kl. Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

§ 11 Module und Inhalte des Studiums

a) Allgemeines

- (1) Fachwissenschaftliche Master-Module haben einen Umfang von 10 ECTS-Punkten und können folgende Strukturen aufweisen:

Seminar (8 ECTS-Punkte) plus eine weitere Veranstaltung (Vorlesung/Übung/ Kolloquium) zu 2 ECTS-Punkten (= Typ A)

oder

Seminar zu 6 ECTS-Punkten plus eine weitere Veranstaltung (Vorlesung oder Übung mit Prüfung) zu 4 ECTS-Punkten (= Typ B)

oder

Seminar zu 6 ECTS-Punkten plus zwei weitere Veranstaltungen (Vorlesungen / Übungen) zu jeweils 2 ECTS-Punkten (= Typ C)

oder

zwei Veranstaltungen (Vorlesung / Übung mit Prüfung) zu je 4 ECTS-Punkten plus eine weitere Veranstaltung zu 2 ECTS-Punkten (= Typ D).

- (2) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden im Modulhandbuch zum MA-Studiengang Romanistik im einzelnen genauer beschrieben.

b) Fachwissenschaftliches Studium

- (3) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung im MA-Studium der Romanistik umfasst mindestens drei Master-Module zu mindestens je 10 ECTS-Punkten, je eines in den drei Teilbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft. ²10 weitere ECTS-Punkte können im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung variabel eingesetzt werden; gegebenenfalls zum Ausgleich bislang fehlender romanistischer Ausbildungsinhalte.
- (4) ¹Master-Module müssen in mindestens zwei (von den drei) Teilfächern (Romanische Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft) erworben werden. Mindestens eines der Module muss aus dem Bereich stammen, in dem die MA-Arbeit geschrieben werden soll. ²Dieses Modul muss dem Typ A (s. o.) entsprechen; insgesamt müssen mindestens zwei der absolvierten romanistisch-fachwissenschaftlichen Module dem Typ A (s. o.) entsprechen.

c) Sprachpraktisches Studium

Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Vertiefungsmodul zu 8 ECTS-Punkten in einer schon studierten romanischen Sprache, mindestens 8 ECTS-Punkte in einem Modul einer weiteren romanischen Sprache sowie 4 ECTS-Punkte, die in einer dieser beiden Sprachen einzusetzen sind.

§ 12 MA-Arbeit

- (1) Die MA-Arbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die Studentin bzw. der Student über fortgeschrittene Kenntnisse der Romanistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) ¹Die MA-Arbeit wird in der Regel im 3. oder im 4. Fachsemester verfasst. ²Das Thema kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Master-Moduls vom Typ A (s.o., §11 Absatz 1) im gleichen Fachteil und bei Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ³Das Thema soll spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters vereinbart werden. ⁴Zu dem Thema der Master-Arbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren, das Teil dieser Prüfungsleistung ist.
- (3) Die Bedingungen für die Zulassung zur MA-Arbeit sowie die Einzelheiten zur Themenvergabe, zu Fristen, Begutachtung und Benotung regelt § 35 der FPO des MA-Studiengangs Romanistik.

§ 13 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des MA-Studiengangs Romanistik 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Diese Punkte sind entweder a) in einem Modul zu mindestens 15 ECTS-Punkten oder b) in mindestens zwei Modulen zu mindestens je 8 ECTS-Punkten zu erwerben. ³Aus der Größe des Moduls bzw. der Module ergibt sich der modulgebundene Anteil an ECTS-Punkten innerhalb des Erweiterungsbereiches. ⁴Der an 30 fehlende Rest stellt den nicht modulgebundenen Anteil des Erweiterungsbereiches dar.

- (2) ¹Der modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereiches ist aus einem fremden Fach zu wählen. ²Hierfür kann das BA- oder das MA-Angebot des betreffenden Fachs unter Berücksichtigung der modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen genutzt werden. ³Der nicht modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereichs kann sowohl in dem (gleichen) fremden Fach wie im Rahmen der Romanistik zur weiteren Profilierung eingesetzt werden.
- (3) Es wird empfohlen, mit den Modulen des Erweiterungsbereiches das bisherige zweite BA-Hauptfach bzw. eines der bisherigen BA-Nebenfächer bzw. eines schon studierten nicht-romanistischen Wahlpflichtbereiches zu vertiefen.
- (4) ¹Das Fach Romanistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge selbst als Erweiterungsbereich mit einem Modulformat von 8, 10 oder 15 ECTS-Punkten und/oder als nicht-modulgebundener Erweiterungsbereich belegt werden. ²Nähere Informationen bietet das Modulhandbuch zum BA- bzw. zum MA-Studiengang Romanistik.

Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.